

Ein solcher Gedanke ist der deutschen Rechtsordnung nicht fremd. Befindet sich eine verurteilte Person beispielsweise in einem körperlichen Zustand, mit dem eine sofortige Vollstreckung unverträglich ist, gilt sie als vollzugsuntauglich. Nach § 455 Abs. 3 StPO kann die Strafvollstreckung dann aufgeschoben werden. In sehr engen Ausnahmefällen gilt dies auch für Schwangere.¹⁹ Auch nach § 456 StPO kann ein vorübergehender – maximal viermonatiger – Strafaufschub gewährt werden, wenn anderenfalls erhebliche Nachteile im Familienleben erwachsen würden.²⁰

Wünschenswert wäre es, die bestehende Grundsatz-/Ausnahmesystematik umzudrehen. Dies könnte durch eine weite Auslegung der §§ 455 und 465 StPO geschehen. Daneben wäre es möglich, die Schwangerschaft als einen Grund für einen Strafaufschub in § 455 StPO gesetzlich zu normieren. Der Strafaufschub nach § 456 StPO könnte nicht nur bei Nachteilen im Familienleben anwendbar sein, sondern auch, wenn dem entsprechenden Elternteil keine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind ermöglicht wird. Dieser sollte länger als vier Monate möglich sein.

Zwingender erster Schritt muss aber sein, die schlechte Datenlage über die Situation von Schwangeren und Eltern im Strafvollzug zu verbessern. Eine bundesweit vergleichbare Datenerhebung ist dringend notwendig, um gender- und familiengerechte Haftbedingungen zu schaffen und zu verbessern.

Bundesweiter Filmstart von VENA ist der 28.11.2024

Ein Film der Drehbuchautorin und Regisseurin Chiara Fleischhacker

Mit Emma Nova, Paul Wollin und Friedericke Becht

Ausgezeichnet mit zwei First Steps Awards, dem wichtigsten Nachwuchspreis im Filmbereich, u.a. als Bester Spielfilm

Die Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW) verlieh VENA das Prädikat „besonders wertvoll“

19 Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/584348/fce67d10db83d444574650d09a99ed4f/WD-7-110-18-pdf.pdf> (06.11.2024)

20 Junker, Anne: Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Kriminologische Schriften, Band 29 [2011], S. 128.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-3-154

Aus dem Leben eines unserer ältesten Mitglieder: Dr. Gisela Wild

Gisela Wild wurde 1932 in Bad Warmbrunn im Riesengebirge geboren, nach der Vertreibung aus Schlesien nach Kriegsende zog die Familie nach Konstanz. Ab 1952 Jurastudium in Freiburg, anschließend Referendariat in Baden-Württemberg, Köln und Hamburg, 1960 Promotion. 1961 wurde sie als 16. Rechtsanwältin in Hamburg zugelassen und fing in der Kanzlei Prof. *Bussmann*, Dr. *Droste* an. Sie spezialisierte sich auf gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht. 1964/65 lebte Dr. *Gisela Wild* in Paris, wo ihr Sohn geboren wurde. 1970 trat sie als erste Partnerin in die Kanzlei von *Berenberg-Gossler, Frhr. von Gleichenstein* in Hamburg ein, die 1990 auf ihre Initiative mit der Kanzlei *Wessing* in Düsseldorf und *Zimmermann* in München fusionierte, 2002 erfolgte der internationale Zusammenschluss zur Kanzlei *Taylor Wessing*. 2005 wurde sie von der Bürgerschaft als Hamburgische Verfassungsrichterin gewählt. Dr. *Gisela Wild* wurde einer breiten Öffentlichkeit durch das sogenannte Volkszählungsurteil und den Emma-Prozess bekannt. 1996 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz am Bande, 2010 den Maria-Otto-Preis des DAV. Dr. *Gisela Wild* ist seit 1976 Mitglied des djb, 1977–1979 war sie zweite Vorsitzende, bis 1983 Vorstandsmitglied.



▲ Foto: privat

von Dr. Gisela Wild

Die Rolle der Frau in der Gesellschaft hat in meiner Lebenszeit in Deutschland (und nicht nur hier) eine evolutionäre, epochale Änderung erfahren, die überfällig war und noch nicht beendet

ist. Als ich 1932 geboren wurde, galt seit über 30 Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB. Es war nach der 1871 erfolgten Gründung des Deutschen Reichs, des Kaiserreichs, zur Vereinheitlichung des Rechts im neuen deutschen Staatsgebilde erarbeitet und am 24. August 1896, als das „allen Deutschen

gemeinsame Privatrecht“ verkündet worden. Am 1. Januar 1900 trat es in Kraft. Das darin enthaltene Vierte Buch regelte das Familienrecht in tradiertem patriarchalischem Ehe- und Familienverständnis auf der Grundlage der damals bestehenden, sich teilweise überschneidenden Rechtskreise in den deutschen Ländern. Das Recht der Frauen sah bescheiden aus. Die Herrschaft lag seit Jahrhunderten bei den Männern. Diese Rollenverteilung passte so gar nicht in unsere Familie. Ich hatte eine sehr besondere Urgroßmutter mütterlicherseits. Sie war die erste preußische Postbeamtin in Schlesien. Seit 1870 vertrat die junge Ehegefährtin des Postverwalters von Löwen ihren Mann neben ihrer häuslichen Arbeit im Schalteredienst — mit Erlaubnis der Behörde — und, als dieser nach Leubus versetzt wurde, nun als amtliche Hilfskraft mit eigenem Gehalt von anfangs monatlich 50 Mark. Trotz der sechs Kinder, die sich einstellten, nahm sie die Funktion des Postverwalters als amtliche Vertreterin wahr. Die Breslauer Neuesten Nachrichten vom 30. November 1928 ehrten sie mit einem Artikel zu ihrem 85. Geburtstag. Drei Söhne und eine Tochter wurden Postbeamte, eine weitere Tochter heiratete einen Postbeamten, die älteste Tochter, unverheiratet, ging in den Dienst der Eisenbahn. Ich bin sehr stolz auf diese Urgroßmutter. Dank ihres Vorbilds wurde die Gleichberechtigung in meiner Familie mütterlicherseits schon sehr früh praktiziert, und das strahlte aus. Auch meine Mutter forderte sie ein. Mein Vater war zwei Jahre jünger. Meine Mutter wartete als Grundschullehrerin auf ihn, bis er eine Stellung als Finanzbeamter erhielt und sie heirateten. Er hätte „sein Glück“ nie ohne meine Mutter „gerühmt“. Was erreicht wurde, war gemeinsam erreicht und gehörte beiden. Für mich war das völlig selbstverständlich. Meine Eltern lebten mir die Gleichberechtigung vor; mein Vater sprach schon zu meiner Schulzeit von meinem juristischen Studium und von seiner „Kronjuristin“. Erst mit Beginn dieses Studiums packte mich das Thema Gleichberechtigung. In einem Streitgespräch hatte ein Kommilitone mir süffisant empfohlen, das geltende Recht zur Kenntnis zu nehmen, das Vierte Buch des BGB, dann würde ich schnell sehr still. Mit Staunen lernte ich daraufhin, dass wir Frauen seit 1900 in der Ehe per Reichsgesetz entrechtet waren. So stand es im Vierten Buch des BGB zum Familienrecht:

Der Mann ist das Oberhaupt der Familie. „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“ (§ 1355 BGB). Als Oberhaupt der Familie steht ihm „die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung“ (§ 1354 Absatz 1 BGB). „Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten“ (§ 1356 Absatz 1 BGB); die Oberhoheit bleibt auch insoweit beim Mann (ebd.). Als Vater hat er kraft elterlicher Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627 BGB), die Mutter hat die „Nebensorge“ für die Person des Kindes; „zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt“, so wörtlich der Gesetzestext (§ 1634 BGB). Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, auch das, was die Frau während der Ehe erwirbt (§ 1363 BGB). Die „Schlüsselgewalt“, die ihr § 1357 Abs. 1

BGB innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises einräumt, kann der Mann nach Absatz 2 beschränken oder ausschließen. Es bleibt ihr nur die Verfügung über das zugeteilte Haushaltsgeld und ein Taschengeld. Ein eigenes Konto besitzt sie nur, wenn der Mann es erlaubt. Eine Erwerbstätigkeit der Frau bedarf der Zustimmung des Ehemannes und kann von diesem gekündigt werden (§ 1358 BGB).

Das Ergebnis meiner Beschäftigung mit diesem immer noch geltendem Recht war: Nicht heiraten, solange es gilt, und neues Recht schaffen. Bis heute bewegt mich die Frage, wie sich dieses autoritäre Ehe- und Familienrecht bis in die Zeit der Bundesrepublik halten konnte. Hatten sich die Rollenbilder über die Jahrhunderte so verfestigt, dass am Ende naturgegeben erschien, was das BGB zur Jahrhundertwende 1900 für das deutsche Reichsgebiet normierte? Immerhin hatten schon einige Denker der Aufklärung vertreten, dass die Frau in gleicher Weise wie der Mann die Rechte der Menschheit innehatte. Seit der französischen Revolution von 1789 lagen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ in Europa in der Luft, – allerdings nur für die Männer, nicht für die Frauen.

Von der Pariser Julirevolution 1830 ausgehend und verstärkt durch die französische Februar-Revolution 1848 sprang der revolutionäre Funke auf Deutschland über. Die dadurch ausgelöste Bewegung veranlasste die deutschen Monarchen 1848, wesentliche politische Zugeständnisse zu machen und selbst der Einberufung der ersten frei gewählten Nationalversammlung zur Errichtung eines deutschen Nationalstaats zuzustimmen. Dieses erste gesamtdeutsche Parlament entwarf und verabschiedete die erste gesamtdeutsche Reichsverfassung. Sie ging unter dem Titel „Paulskirchenverfassung“ in die Geschichte ein, gewährte dem Volk politische Mitspracherechte und den Bürgerinnen und Bürgern Grundrechte, die in einem Grundrechtskatalog beschrieben und garantiert wurden.

Der Traum, einen einheitlichen Bundesstaat auf der Grundlage einer rechtsstaatlichen Verfassung zu schaffen, scheiterte 1849 jedoch, weil der preußische König Friedrich Wilhelm IV. seine Wahl zum „Kaiser der Deutschen“ ablehnte.

Aber die „Flamme der Freiheit“, die durch die Paulskirchenverfassung entzündet worden war, erlosch nicht, sondern beförderte die Freiheitsbewegungen umso mehr. So entwickelte sich auch eine starke deutsche Frauenbewegung mit dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter und ihrer politischen Teilhabe. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren die Frauenvereinigungen so stark, dass sie die Entstehung des BGB begleiteten und mit Änderungsvorschlägen Einfluss zu nehmen suchten. Noch waren sie nicht stark genug, um eine radikale Änderung zu erreichen. Doch die Frauenverbände kämpften weiter mit dem Erfolg, dass das Reichsvereinigungs-gesetz vom 15. Mai 1908 den Frauen Vereinigungsfreiheit gewährte und ihnen die Mitgliedschaft in einer Partei erlaubte. Das verstand sich für die Frauen geradezu als politischer Aufruf, eigene Rechte und Interessen wahrzunehmen. Es war ihre Chance.

Am 12. November 1918 wurde das allgemeine, unmittelbare, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen ausgerufen. Damit war das feudale Dreiklassenwahlrecht, nach dem nur Männer

wahlberechtigt waren, abgeschafft und der Weg frei, durch Verordnung des Rats vom 30. November 1918 das aktive und passive Frauenwahlrecht reichsweit einzuführen, rechtzeitig zur Wahl der Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919. An ihr nahmen 82,3 Prozent der wahlberechtigten Frauen teil. Von den 300 Kandidatinnen wurden 37 gewählt. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 legitimierte dieses Geschehen durch Artikel 109 Abs. 1, der besagte: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich“, „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Dazu erklärte Artikel 128 Abs. 1 und 2 WV: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Das waren große Worte, doch um sie durchzusetzen, musste hart gerungen werden. Die Geschichte der Zulassung der Frauen zu juristischen Berufen gibt ein anschauliches Bild dieses geradezu dramatischen Geschlechterkampfes. Der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltverein sperrten sich mit Argumenten, die heute abstrus klingen, damals aber wohl „aus dem Volksmund“ kamen. Hier einige Stimmen von der Tagung des Deutschen Richterbundes im Mai 1921 in Leipzig:

„Psychisch ungeeignet wegen seelischer Eigenart, Abweichungen im Gehirn und Nervenbau, erhöhter Zustand der Reizbarkeit in der Zeit der Monatsperiode, Schwangerschaft, Wechseljahre...“ (DRiZ 1921 Sp. 199 f.)

„Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau, widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Sie widerspricht auch dem besonderen deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Mehrzahl der Männer ausgebildet ist. Sie widerspricht aber auch der Stellung, welche die Frau bei uns in der Familie und außerhalb derselben dem Manne gegenüber in der Regel tatsächlich noch einnimmt...“ (DRRiZ 1921 Sp. 201).

„Das Recht ist ja seiner ganzen Anlage nach auf ein normatives, abstraktes Denken zugeschnitten, das der Frau nicht liegt.“ Durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin „würde der Rechtsprechung das Grab gegraben.“ (DRiZ 1921, Sp. 202).

Die rund 250 anwesenden Richter und Staatsanwälte stimmten nahezu einhellig gegen die Frauen als Berufsrichterinnen, Geschworene, Schöffinnen. Nur bei Jugend- und Vormundschaftssachen gab es kleine Konzessionen.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins entschied im Januar 1922 mit 45 zu 22 Stimmen etwas liberaler, aber ebenfalls negativ: „zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt nicht geeignet“.

„Übermäßige Gehirntätigkeit macht das Weib nicht nur verkehrt, sondern auch krank. Soll das Weib das sein, wozu es die Natur bestimmt hat, so darf es nicht mit dem Manne wetteifern. Die modernen Närrinnen sind schlechte Gebärerinnen und schlechte Mütter“ (Juristische Wochenschrift 1922, S. 1241).

Welch verqueres Rollenbild! Es half nicht: Am 11. Juli 1922 entschied das Parlament auf Drängen des Bundes Deutscher Frauenvereine, die Versprechen der Verfassung einzulösen und die Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege zuzulassen. Am 23. November 1922 trat das Gesetz in Kraft. Als erste deutsche Rechtsanwältin wurde am 7. Dezember 1922 Maria Otto in München zugelassen.

Das war ein großer Erfolg der Frauen zur politischen Teilhabe; im Privatrecht sah es anders aus. Zum Gemeinschaftsleben stand in der Weimarer Verfassung in Artikel 119 Abs. 1 „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“ In Artikel 120 heißt es „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“ Artikel 121 besagt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ In die Praxis umgesetzt wurde davon so gut wie nichts. Die tradierte Gestalt von Ehe und Familie war im gesellschaftlichen Bewusstsein offenbar so fest verinnerlicht, dass selbst die Aufgabe des „ehemännlichen Mundiums“, insbesondere der gesetzlichen Vertretungsmacht für die Frau auf Kritik stieß. Das Bürgerliche Gesetzbuch der Jahrhundertwende blieb ehern in Kraft, begründet mit der „natürlichen Ordnung“, der „Natur der Dinge“.

Das alte Recht galt unter dem Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit nach der Kapitulation unter dem Regiment der Alliierten weiter. In Westdeutschland galt es bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes, das 1948 in Kraft trat. Dort stand in Artikel 3 Abs. 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ und in Absatz 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, dazu in Artikel 117 Abs. 1 „Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an die Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, „jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“

Nun musste zwingend neues Ehe- und Familienrecht geschaffen werden. 1954 wurden ein Entwurf der Regierung und Anträge der FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion zu einem Gleichberechtigungsgesetz an den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht übermittelt. Anschließend beschäftigte sich ein neugegründeter Unterausschuss namens „Familienrechtsgesetz“ von 1955 bis 1957 mit den anstehenden Fragen und notwendigen Änderungen. In diesem Unterausschuss wurde 1956 der Letztentscheid des Mannes in der Ehe mit acht zu sieben Stimmen abgelehnt. Zur abschließenden zweiten und dritten Lesung forderten CDU/CSU die Wiedereinführung des Letztentscheidungsrecht des Mannes bei ungleichen Meinungen in der Ehe, die angesichts Artikel 6 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie geboten sei. Nach langer und hitziger Debatte wurde der Antrag mit 186 zu 172 Stimmen bei sechs Enthaltungen abgelehnt. In Fragen der Erziehung erfolgte ein Kompromiss zulasten der Mutter. Die Eltern hatten nun zwar

die Pflicht, die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben und bei Meinungsverschiedenheiten zu versuchen, sich zu einigen, so die neue Fassung des § 1627 BGB. Scheiterte eine Einigung, hatte der Vater gemäß § 1628 Abs. 1 BGB (neu) den Stichentscheid mit der Maßgabe, auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

Das am 3. Mai 1957 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (Erstes Gleichberechtigungsgesetz) trat am 1. Juli 1958 in Kraft. Die neuen Regelungen fanden überwiegend Zustimmung. Ehe- und Familienname ist weiterhin der Name des Mannes. Die Frau ist jedoch berechtigt, ihren Namen beizubehalten, indem sie gegenüber dem Standesbeamten erklärt, ihren Mädchennamen hinzuzufügen (§ 1355 BGB neu). Mann und Frau haben gleiche Rechts- und Geschäftsfähigkeit und gleiches Stimmrecht, für die Ehe ist der Stichentscheid des Mannes abgeschafft. Künftig darf die Frau auch gegen den Willen des Mannes erwerbstätig sein, soweit sie Mann und Kinder nicht vernachlässigt. Sie darf ein eigenes Konto unterhalten. Das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen gehört nicht mehr dem Mann. Er hat nicht automatisch die Verwaltung und Nutznießung. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig nach Regeln, die für beide gleichermaßen gelten (§ 1364 BGB neu). Alles, was die Eheleute in der Ehe erwirtschaften, wird zu gleichen Teilen unter den Partnern aufgeteilt. Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB neu). Mit dem „Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und des Verfahrensrechts“ vom 18. Juli 1958 wird ergänzend das „Ehegattensplitting“ eingeführt. Empörung löste der als unentbehrlich verteidigte väterliche Stichentscheid aus. Ein Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes erhob Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht erklärte ihn durch Entscheidung vom 29. Juli 1959 für verfassungswidrig. Wenn sich Vater und Mutter nicht einigen, kann jeder das Vormundschaftsgericht anrufen. Das prognostizierte Chaos blieb aus. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ vom 1. Januar 1980 wurde der väterliche Stichentscheid endgültig entsorgt.

Das Erste Gleichberechtigungsgesetz war in der Bundesrepublik der erste große Schritt zur Durchsetzung der vollen Gleichberechtigung. Der nächste, existenzielle Schritt folgte am 1. Juli 1977 mit dem „Ersten Eherechtsreformgesetz“. Dieses Gesetz brach radikal mit dem jahrhundertlang gelebten Rollenbild der Hausfrauenehe. Durch das Reformgesetz werden Frauen in der Ehe nunmehr zu gleichberechtigten Partnerinnen. Familienname ist nicht mehr automatisch der Mannesname. Jetzt obliegt den Partnern zu entscheiden, ob der Mannesname oder der Frauename Familienname wird. Der andere Ehepartner konnte seinen Geburtsnamen voranstellen. Waren sich die Eheleute nicht einig, blieb es auch nach diesem Gesetz automatisch beim Mannesnamen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Bestimmung 1991 für verfassungswidrig, daher können seit 1994 beide Ehegatten ihren Namen behalten. Die

Frauen sind nicht mehr verpflichtet, persönlich den Haushalt zu führen und die Kinder persönlich zu betreuen. Sie dürfen nun unbeschränkt erwerbstätig sein und Unterstützung Dritter einsetzen. Im Scheidungsrecht wird das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Die Scheidungsfolgen werden soweit möglich gerecht verteilt.

Das war ein Paradigmenwechsel von gewaltigem gesellschaftlichem Ausmaß mit erheblichen Anforderungen an die Familiengerichte. Die DDR hatte die veränderten Anschauungen schon mit dem Familiengesetzbuch von 1966 vollzogen, nachdem in Artikel 7 der DDR-Verfassung von 1949 der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ verankert und 1950 im „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ ihre Rolle definiert worden war. Das Familienrecht der DDR zeigte von Beginn an ein emanzipierteres Rollenverständnis als das Familienrecht der Bundesrepublik. Im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung wurde auf Empfehlung der gemeinsamen Verfassungskommission das Grundgesetz durch Artikel 3 Abs. 2 ergänzt, der lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994).

Danach lässt sich sagen, dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Deutschland im Wesentlichen durchgesetzt ist. Inzwischen sind eine Reihe weiterer Gesetze in Kraft gesetzt und Maßnahmen getroffen worden, die die Gleichberechtigung fördern. Manche Lücke ist noch zu schließen, vorrangig die Durchsetzung des Rechts auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit. Dazu leistete 2017 das „Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen“ Vorarbeit. So wird es weitere Verbesserungen geben, wenn sich Schwachstellen zeigen. Im Namensrecht ist bereits eine weitere Liberalisierung beschlossen: Künftig können Eheleute einen Doppelnamen mit Bindestrich als Familiennamen führen. Der Name kann dann auch zum Geburtsnamen der Kinder werden.

Ich bin glücklich über das Erreichte, das ich in einer wesentlichen Etappe miterlebt habe. Rückblickend wurden damit Jahrtausende überwunden. Doch wir dürfen nicht ruhen. Leben und Geschichte bewegen sich, wie wir bei Betrachtung der Welt erfahren, nicht immer zum Guten. Unsere vollen Frauenrechte müssen gelebt und selbstverständlich werden. Sorge macht mir die in einigen Kreisen aufkommende Stimmung, Hausfrauenehe und „männliche Behütung“ zurückzusehnen. Das wäre ein verhängnisvoller Rückschritt mit unvorhersagbar schwerwiegenden Folgen. Dem müssen wir sensibel durch gezielte und verständnisvolle Aufklärung begegnen und die Gleichberechtigung für alle begehrenswert machen. Sie wird nicht nur den Frauen gerecht, sondern nützt bei verständigem Umgang auch den Männern.

PS: Siehe das kompetente Werk „Frauen in der Geschichte des Rechts – Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart“, herausgegeben von Ute Gerhard mit Geleitwort von Prof. Dr. Jutta Limbach im Verlag C.H. Beck, München 1997.